



WERRA-MEISSNER-KREIS

DER KREISAUSSCHUSS

Werra-Meißner-Kreis • Der Kreisausschuß • 37267 Eschwege

Paraclub Lindewerra e. V.
Domänenweg 7
37269 Eschwege

Amt/Az.: Bauamt K V/7 - 60.20-wfd-01/97-73	
Bitte bei allen Antwortschreiben angeben	
Auskunft erteilt Herr Pauscher	Zimmer
Telefon: (05651) 302-0 Durchwahl 302-25 75 E-Mail: WMK.ESW@T-Online.De	

Eschwege, 05.06.2000

!!! ACHTUNG neue Durchwahl-Nr. !!!

Betr.: Zulassung eines Start- und Landeplatzes für Hängegleiter und Gleitsegel auf Teilflächen der Grundstücke in Wanfried-Aue, Flur 6, Flurstück 209 und 378/7

Bezug: Unsere landschaftsschutzrechtliche Genehmigung vom 05.05.1998;
Ihr Verlängerungsantrag vom 15.05.2000

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Hiermit erteilen wir Ihnen die Genehmigung nach der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet "Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger-Wald" sowie die Genehmigung nach den Vorschriften des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) zur Nutzung der o. g. Teilgrundstücksflächen als Start- und Landeplatz für Hängegleiter und Gleitsegel unter folgenden Auflagen:

1. Die Flugaktivitäten dürfen sich nur auf max. 20 Tage im Jahr beschränken und dürfen jeweils nur von höchstens sechs Flugsportlern wahrgenommen werden.
2. Die Flugaktionen dürfen nur bei Wind aus nordwestlicher Richtung durchgeführt werden und auch nur in diese Richtung (Feststellung der Windrichtung vom Landeplatz aus).
3. Die angrenzenden Naturschutzgebiete dürfen nicht überflogen oder tangiert werden. Als äußere Überfliegungsgrenzen (in beigefügter Karte grün eingezeichnet) gelten:
 - a) Die Landesstraße Aue - Niederdünz bach und
 - b) die Linie Schloß - Gut Aue.



- 2 -

Hausadresse
Schloßplatz 1
37269 Eschwege

Postadresse
37267 Eschwege

Telefax
(05651) 302-2599
(05651) 302-2519

Sprechtag
Montag und Donnerstag
8.30 - 12.00 Uhr

Konten der Kreiskasse
Sparkasse Werra-Meißner (BLZ 52250030) Nr. 1347
Postgloamt Frankfurt (BLZ 50010060) Nr. 9195-604

4. Zur Erreichung des Start- und Landeplatzes ist pro Flugtag je eine An- und Abfahrt mit einem Auto/Jeep auf dem kürzest möglichen Zufahrtsweg zulässig.
5. Der Kreisbeauftragte für Vogelschutz, Herr Brauneis, begleitet die Flugaktivitäten aus ornithologischer Sicht und ist an jedem Flugtag vor Beginn über die Aktivitäten in Kenntnis zu setzen.
6. An Tagen, die erhöhtes Wanderaufkommen vermuten lassen (z. B. Karfreitag, Ostern, 1. Mai, Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam, 3. Oktober) sind die Flugaktionen untersagt.
7. Die Genehmigung wird unbefristet unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann bei Verstößen gegen diese Auflagen oder nach Feststellung von negativen Auswirkungen durch die Flugaktionen für Natur- und Erholungsgenuß widerrufen werden.

II. Für diesen Bescheid erheben wir eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **1.160,00 DM**. Wir bitten, den Betrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Bescheides auf das Konto der Kreiskasse des Werra-Meißner-Kreises unter Angabe der Haushaltsstelle 3600.1000 zu überweisen.

G r ü n d e :

Die beantragten Start- und Landeplätze mit einer Gesamtgröße von ca. 1.900 m² befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes "Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger-Wald" (Verordnung des Kreisausschusses des Werra-Meißner-Kreises vom 14.03.1978, veröffentlicht in der Werra-Rundschau und HNA am 25.03.1978), zuletzt geändert am 26.07.1999 (StAnz. 32/1999 S. 2489). Ebenfalls vom Geltungsbereich der o. g. Landschaftsschutzverordnung werden die Wege abseits der Landesstraße zwischen Niederdünz bach und Aue erfaßt, die zum Erreichen der Start- und Landeplätze befahren werden müssen.

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. mit Abs. 2 dieser Verordnung sind in diesem Gebiet Änderungen die die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten, grundsätzlich verboten und bedürfen unserer vorherigen Genehmigung.

Gemäß § 3 Abs. 7 i. V. mit Abs. 6 der o. g. Landschaftsschutzverordnung ist die Genehmigung zu erteilen, wenn durch Auflagen und Bedingungen sichergestellt wird, daß durch die beantragte Maßnahme keine Änderungen eintreten, die die Natur schädigen den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten.

Weiterhin stellt das Vorhaben gemäß § 5 Abs. 1 HENatG vom 19.09.1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 429) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der ebenfalls gemäß den §§ 6 u. 7 HENatG unserer vorherigen Genehmigung bedarf.

In unserer vorherigen landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung vom 05.05.1998 wurde unter Auflage Nr. 7 eine 2-jährige Befristung für die Genehmigung zur Auflage gemacht. Hier sollte nach Ablauf der v. g. Frist festgestellt werden, ob sich durch die Flugaktionen Nachteile für Natur- und Erholungsgenuß ergeben haben. Hier wurde nochmals eine Stellungnahme des Kreisbeauftragten für Vogelschutz, Herrn Brauneis, zu möglichen Beeinträchtigungen durch die Flugbewegungen eingeholt.

Nach Auskunft des Kreisbeauftragten konnten jedoch in dem v. g. Zeitraum keine Nachteile bzw. Schädigungen für Natur- und Erholungsgenuß festgestellt werden.

Mit den geforderten Maßnahmen kann der Eingriff in Natur und Landschaft weitestgehend minimiert werden. Nach Aufnahme der o. g. Auflagen können wir daher dem Eingriff zustimmen, so daß sowohl die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung als auch die Eingriffsgenehmigung erneut erteilt werden kann.

Gebührenfestsetzung:

Gemäß § 1 in Verbindung mit laufender Nummer 81062 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 20.01.1999 (GVBl. I S. 17) setzen wir für diesen Bescheid eine Gebühr in Höhe von 1.160,00 DM fest. Nach den oben genannten Vorschriften der Verwaltungskostenordnung sind für Bescheide zur Einrichtung von Flug-, Drachen-, Modellflugplätzen einschließlich Ballonstartplätzen und Verkehrsanlagen Gebühren gestaffelt nach der Größe des jeweiligen Platzes zu erheben. Für die Maßnahme sind 1.900 m² angesetzt.

Eine Verminderung der Verwaltungsgebühren für die Erteilung eines Verlängerungsbescheides kommt aufgrund der mit Schreiben vom 15.05.2000 verspätet beantragten Verlängerung unseres Bescheides vom 05.05.1998 nicht in Frage. Hier wäre vor Ablauf der Genehmigung die Verlängerung zu beantragen gewesen. Daher ist hier in dieser Angelegenheit eine neue Genehmigung zu erteilen.

H i n w e i s e:

- Andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen (z. B. Baugenehmigungen), Zustimmungen, Erlaubnisse sowie ggf. erforderliche privatrechtliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuß des Werra-Meißner-Kreises in Eschwege, Schloßplatz 1, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch dadurch gewahrt, daß der Widerspruch bei dem Regierungspräsidium in Kassel, Abt. Naturschutz, Steinweg 6, eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

./.

EINGEGANGEN

- 8. Juni 2000

Anlage

Ablichtung:

Deutscher Hängeleiterverband e. V. im DAeC
Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage:

